

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 gr - dr

Datum
29.10.2025

Vorbericht
zur 65. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA
am Mittwoch, den 05.11.2025, um 10:00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Leuna, Ratssaal,
Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 65. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 64. Sitzung am 23.04.2025

Die [Niederschrift der 64. Sitzung mit Datum vom 15.05.2025](#) wurde am 19.05.2025 an die Ausschussmitglieder versandt. Es gab keine Einwände.

TOP 3 – Grußwort der Stadt Leuna
Bürgermeister Michael Bedla

TOP 4 – Abstimmungen und Voruntersuchungen im Zuge geplanter Baumaßnahmen bei Bodenflächendenkmälern
Erfahrungsaustausch mit Frau Dr. Friederich vom Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen in Bereichen mit bekannten oder vermuteten Bodenflächendenkmälern entstehen regelmäßig Abstimmungskonflikte zwischen den beteiligten Akteuren. Hauptursache ist das Spannungsfeld zwischen Denkmalpflege, Bauherreninteressen und rechtlichen sowie zeitlichen Rahmenbedingungen.

Zum einen fordern die Denkmalschutzbehörden eine fachgerechte archäologische Voruntersuchung, um den Erhaltungszustand und die Schutzwürdigkeit des Bodendenkmals zu bewerten. Zum anderen stehen Bauherren und Planungsbüros unter Druck, Kosten- und Terminpläne einzuhalten. Uneinigkeit besteht häufig über den Umfang, die Methodik und den Zeitpunkt der Voruntersuchung sowie über die Kostenverteilung. Erschwerend wirken unterschiedliche Interpretationen gesetzlicher Vorgaben, unklare Zuständigkeiten und fehlende einheitliche Verfahrensstandards. Diese Faktoren führen oft zu Verzögerungen im Planungsprozess, zu rechtlichen Auseinandersetzungen oder zu einem Verlust archäologischer Substanz durch unzureichend abgestimmte Eingriffe.

Ein zentrales Ziel besteht daher darin, durch frühzeitige, transparente Abstimmungsverfahren und klare Leitlinien eine Balance zwischen Schutzinteressen der Denkmalpflege und den praktischen Anforderungen der Bauvorhaben herzustellen.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

TOP 5 – Grün in der Stadt

Impuls: Vorstellung des Projektes „KompetenzGrün“ durch die Hochschule (Anhalt)

Städtisches Grün leistet einen zentralen Beitrag zur Lebensqualität, Klimaanpassung und ökologischen Stabilität urbaner Räume. Parks, Straßenbäume, begrünte Dächer und Fassaden, Grünzüge und kleinere Grünflächen tragen wesentlich zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Förderung der Biodiversität und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität bei. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, wachsender Städte und knapper kommunaler Ressourcen stehen Kommunen jedoch vor erheblichen Herausforderungen bei der Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung städtischer Grünstrukturen.

I. Flächenkonkurrenz und Entsiegelung

In vielen Städten und Gemeinden besteht ein hoher Nutzungsdruck auf verfügbare Flächen. Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung, Verkehr und technische Infrastruktur konkurrieren mit dem Bedarf an Freiräumen und Grünflächen. Die in den vergangenen Jahrzehnten zunehmende Bodenversiegelung hat negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Regenwasserbewirtschaftung und die ökologische Durchlässigkeit. Die Entsiegelung bestehender Flächen stellt eine zentrale, jedoch anspruchsvolle Aufgabe dar. Neben den hohen Kosten und technischen Herausforderungen (z. B. Leitungsinfrastruktur, Bodenaufbau, Eigentumsverhältnisse) erfordert sie eine abgestimmte Zusammenarbeit verschiedener Fachämter und Akteure.

II. Straßenbäume als Klimainfrastruktur

Straßenbäume übernehmen wichtige Funktionen für das Stadtklima, die Luftqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Sie sind gleichzeitig stark belastet durch Hitze, Trockenheit, Bodenverdichtung, Streusalz und Schadstoffeinträge. Die Pflanzung und Pflege neuer Straßenbäume ist kostenintensiv und erfordert langfristige Pflegekonzepte. Zudem gewinnt die Auswahl klimaresilienter Baumarten zunehmend an Bedeutung, um den veränderten Standortbedingungen gerecht zu werden. Eine Herausforderung für viele Kommunen ist die Integration von Straßenbäumen in bestehende Straßenräume, die häufig durch Verkehr, Leitungen und enge Querschnitte geprägt sowie die unterschiedlichen Wasserverfügbarkeiten (Stichwort:

Wasserentnahmeverbote) sind. Innovative Pflanzkonzepte, wie Baumrigolen oder unterirdische Wurzelräume, können hier Lösungsansätze bieten.

III. Pflege, Unterhalt und Finanzierung

Die Unterhaltung städtischer Grünflächen und Baumstrukturen ist personal- und kostenintensiv. In zahlreichen Kommunen bestehen erhebliche Engpässe in Personal und finanzieller Ausstattung. Verwilderung, Nutzungskonflikte und der Verlust an gestalterischer Qualität sind mögliche Folgen. Langfristig stabile Finanzierungsmodelle, Kooperationen mit privaten Akteuren und bürgerschaftliches Engagement (z. B. in Form von Grün- oder Baumpatenschaften) können helfen, Pflegequalität und Bestandssicherung zu gewährleisten. Auch die Integration von Pflegeaspekten in die frühe Planungsphase gewinnt an Bedeutung.

IV. Technische und planerische Integration

Stadtgrün ist eine Querschnittsaufgabe, die zahlreiche Fachdisziplinen betrifft – von Stadt- und Landschaftsplanung über Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltplanung bis zur Verkehrsplanung. Häufig bestehen Zielkonflikte, etwa zwischen Leitungstrassen und Wurzelraum, oder zwischen Stellplatzbedarf und Baumerhalt. Eine enge interdisziplinäre Abstimmung sowie die Integration von Grünbelangen in Bauleitplanung, Verkehrsplanung und Klimaanpassungsstrategien sind entscheidend für nachhaltige Ergebnisse. Digitale Werkzeuge wie Baumkataster, Klimaanalysen und GIS-gestützte Flächenbewertungen können die Planung und Priorisierung unterstützen.

V. Beteiligung und Akzeptanz

Die Akzeptanz und Pflegebereitschaft der Bevölkerung sind entscheidende Faktoren für den Erfolg städtischer Begrünungsmaßnahmen. Bürgerbeteiligung kann dazu beitragen, Konflikte frühzeitig zu erkennen, Mitverantwortung zu fördern und lokale Bedürfnisse besser zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen Beteiligungsprozesse klar strukturiert und moderiert werden, um divergierende Interessen (z. B. Parkraumbedarf vs. Grünflächen) auszubalancieren.

VI. Entsiegelung und Begrünungskonzepte

Neben klassischen Grünanlagen gewinnen dezentrale Begrünungsmaßnahmen an Bedeutung. Beispiele sind Dach- und Fassadenbegrünungen, entsiegelte Innenhöfe und Schulhöfe, grüne Parkplätze oder kleinräumige „Pocket Parks“. Solche Maßnahmen tragen zur Regenrückhaltung, Verdunstungskühlung und Aufwertung des Stadtbilds bei. Fördermöglichkeiten bestehen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene (z. B. Programme „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“, „Zukunft Stadtgrün“ oder LIFE-Projekte).

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

TOP 6 – Arbeitsstand „Fortschreibung LEP“

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) hat uns mit E-Mail vom 11. September 2025 darüber informiert, dass die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen hat. Im Februar des vergangenen Jahres informierten wir zuletzt über den ersten Entwurf und haben zu verbandspolitischen Schwerpunkten mit Stellungnahme vom 11. April 2024 Position bezogen. Der vorliegende zweite Entwurf beinhaltet in den von uns aufgegriffenen Themenfeldern folgende Änderungen:

I. Zentrale Orte

1. Grundzentren

Gemäß dem Ziel 2.5.3-2 sind die Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung von festgeschriebenen Kriterien festzulegen. Die Kriterien wurden dabei von acht auf die fünf folgenden reduziert: – Bevölkerungszahl von mindestens 2.000 Einwohnern im Hauptort einer Gemeinde, – Bevölkerungszahl von mindestens 5.000 Einwohnern im Nahbereich um das Grundzentrum, – grundzentrale Erreichbarkeitsdefizite unter Bezugnahme der Entfernung zu einem versorgungsstärkeren Zentralen Ort, – zumutbare Erreichbarkeit aus anderen Orten der Gemeinde und den Gemeinden im zugeordneten Nahbereich und – Anbindung an schienen- oder straßengebundenen ÖPNV. Insbesondere das von uns kritisierte Kriterium, dass ein Grundzentrum als ÖPNV-Knotenpunkt und damit insbesondere über einen SPNV-Anschluss verfügen muss, was die Zahl der potentiellen Grundzentren minimiert hätte, ist entfallen. Ergänzt wurde zudem, dass im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlenschwellenwerten abgewichen werden kann.

2. Mittelzentren

Wir hatten den Erhalt und die Weiterentwicklung der mittelzentralen Strukturen begrüßt.

3. Oberzentren

Entgegen der durch das Land in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung (Endbericht 2020) sah der erste Entwurf keine neuen Oberzentren vor. Die Hansestadt Stendal und die Stadt Halberstadt werden im vorliegenden Entwurf aufgrund ihrer besonderen Versorgungsfunktion herausgehoben, so dass eine Festlegung als Oberzentrum folgerichtig erscheint. Auf beide Städte werden oberzentrale Funktionen übertragen, wobei in Halberstadt eine enge funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren zu erfolgen hat (Z 2.5.2-1). Wir hatten die Prüfung angeregt, ob eine Festlegung der beiden Städte als Oberzentrum mit der Beibehaltung der mittelzentralen Festlegungen raumstrukturell vereinbar wäre. Die Ziele 2.5.2-3 (Oberzentrale Funktionen für die Hansestadt Stendal) und 2.5.3-4 (Oberzentrale Funktionen für Halberstadt) sind nunmehr entfallen. Beide Städte werden nun unter 2.5.1-3 und 2.5.1-4 als oberzentrale Entwicklungsräume festgelegt.

4. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte

Wir hatten jegliche Vorfestlegung der Zentralen Orte abgelehnt. Insbesondere die vorgeschlagene räumliche Bestimmung kann zu einer Einschränkung der kommunalen Planungs- und Entwicklungshoheit führen, weil insbesondere durch die Regelung „stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar“ bereits vorbestimmt sein kann, welche Bereiche einer Stadt oder Gemeinde sich entwickeln können. Die Abgrenzungskriterien wurden im vorliegenden Entwurf etwas abgeschwächt und die Vorfestlegung durch den namensgebenden Ortsteil ist entfallen.

II. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie- und Gewerbestandorten

1. Siedlungsentwicklung

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist gleichgeblieben. Gleichwohl werden nun Ausnahmen direkt aufgeführt: Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Vor-

haben nachweislich – immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist, – aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur bzw. Transportintensität nicht in Innenlagen oder Ortsrandlagen realisiert werden kann, – der Gewinnung regenerativer Energien dient, – nach § 35 Abs. 1 BauGB errichtet werden kann oder wenn für das Vorhaben nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Probleme können hier durch die Umsetzung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) entstehen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geschädigte Ökosysteme wieder in einen guten Zustand zu bringen, den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten und darüber hinaus eine Trendumkehr zu erreichen. Hierbei ist es nach derzeitigem Diskussionsstand möglich, dass Innenentwicklungen in verdichteten Siedlungsbereichen unterbunden werden sollen.

2. Industrie- und Gewerbestandorte

In Sachsen-Anhalt mangelt es an ausgewiesenen attraktiven Industrie- und Gewerbestandorten. Die Landesentwicklungsplanung muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen. Das Ziel 5.1.2-7 (Erweiterung vor Neuausweisung, vorher Z 5.1.1-5) wurde erweitert.

III. Ausbau Erneuerbarer Energien

Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans liegt weiterhin auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Ziel 6.2.2-4 (Ausbau der Solarenergie in Gemeinden, vorher Z 6.2.2-1) wurde angepasst. So soll für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie durch die Bauleitplanung nun nicht mehr als 2,5 Prozent (vorher 5 Prozent) der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden. Der von uns kritisierte Grundsatz 6.2.2-5 ist weggefallen. Mit dem Grundsatz G 6.2.2-5 sollte den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen können. Wir hatten dafür plädiert, die Ausweisung vor Ort zu steuern, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen. Der Grundsatz G 2.1-6 (Wind im Wald) wurde nachgeschärft. Der Grundsatz 6.2.1-8 (Schutz des Waldes) lautet nun: „Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können und die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten wird.“ Wir hatten hier eine Zielfestlegung angeregt. Das von uns kritisierte Ziel 6.2.1-3 (Kein planerischer Ausschuss) ist weggefallen.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 haben wir erneut [Stellung](#) bezogen.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

TOP 7 – EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO)

Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991, W-VO) soll geschädigte Ökosysteme und Lebensräume langfristig schützen und in einen guten Zustand versetzen. Dies soll insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, da gesunde Ökosysteme CO₂ binden und negative Auswirkungen des Klimawandels, wie etwa Hitzewellen, Dürren oder Überschwemmungen mindern. Die W-VO ist am 18.08.2024 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU. ([Wir berichteten mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.08.2025](#)). Die Mitgliedsstaaten müssen nunmehr bis zum 01.09.2026 Entwürfe Nationaler Wiederherstellungspläne (NWP) an die EU-Kommission übermitteln, in

denen sie Maßnahmen nennen, mit denen die Vorgaben der Verordnung umgesetzt werden sollen. In Deutschland ist vorgesehen, dass die abgestimmten Beiträge zu den jeweiligen Artikeln der Verordnung zur Erstellung des ersten Entwurfs von Bund und Ländern bis zum 01.10.2025 beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) eingehen. Das BfN wird diese Beiträge in ein von der EU vorgegebenes einheitliches Format eingeben. Im März und April 2026 ist dann eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum NWP vorgesehen. Anschließend wird der Plan vom Bundeskabinett beschlossen und der EU-Kommission übermittelt.

I. Artikel 8

In Deutschland liegt die Federführung für den Gesamtprozess der W-VO beim Bundesumweltministerium (BMUKN). Bezüglich einzelner Artikel werden die jeweiligen Fachressorts hinzugezogen. Der für die kommunale Ebene besonders relevante Artikel 8 W-VO befasst sich mit städtischen Ökosystemen. Hier hat das Bundesbauministerium (BMWSB) die Federführung inne. Die W-VO gilt als Verordnung ohne weiteren Umsetzungsakt in den Mitgliedsstaaten. Jedoch sind einige Artikel, so auch Artikel 8, in vielen Teilen konkretisierungsbedürftig. Zur Konkretisierung haben das BMUKN und das BMWSB zwischenzeitlich [bundeseinheitliche Empfehlungen](#) vorgelegt, die die Durchführung der Vorschrift und den Wissenstransfer erleichtern und ein koordiniertes Vorgehen ermöglichen sollen. (Wir berichteten mit [E-Mail-Rundschreiben vom 21.08.2025](#)). Diese Empfehlungen wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet, an der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (August 2024) bis einschließlich 2030 darf auf nationaler Ebene in städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an Grünflächen und Baumüberschirmung vorliegen. Bis Ende 2030 können hiervon städtische Ökosystemgebiete ausgenommen werden, in denen der Anteil der städtischen Grünflächen 45 Prozent und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung 10 Prozent übersteigt. Ab 2031 muss in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten ein steigender Trend erreicht werden. In Bezug auf die Baumüberschirmung bezieht sich der steigende Trend auf jedes städtische Ökosystemgebiet. Dieser steigende Trend muss beibehalten werden, bis ein „zufriedenstellendes Niveau“ erreicht ist. Das zufriedenstellende Niveau ist bisher nicht festgelegt. Hierfür legt die EU-Kommission bis Ende 2028 lediglich einen Orientierungsrahmen vor. Das Niveau wird am Ende von jedem Mitgliedsstaat eigenständig definiert.

Folgende Konkretisierungen wurden zur Anwendung des Artikel 8 W-VO in den Bundeseinheitlichen Empfehlungen vorgenommen:

• Betroffene Kommunen:

Die Vorschrift bezieht sich auf den verdichteten Siedungsbereich. Hierfür bedient sich die W-VO der DEGURBA-Methode, mit der in Rasterzellen von 1 km x 1 km vorliegende Bevölkerungsdaten aus dem jeweils aktuellen Zensus herangezogen werden. Rasterzellen werden anhand der Siedlungsdichte in drei Kategorien eingeteilt. DEGURBA 1 (Städte) und DEGURBA 2 (Kleinere Städte und Vororte) sind von Artikel 8 W-VO betroffen. Für Deutschland bedeutet dies, dass ca. 3.000 Kommunen von der Verordnung betroffen sind ([Übersichtskarte](#)). In Sachsen-Anhalt sind 46 politisch selbstständige Gemeinden betroffen.

Stadt, Gemeinde	Ausnahme
Dessau-Roßlau, Stadt	ja
Halle (Saale), Stadt	nein
Magdeburg, Landeshauptstadt	nein
Salzwedel, Hansestadt	nein
Aken (Elbe), Stadt	nein

Bitterfeld-Wolfen, Stadt	nein
Köthen (Anhalt), Stadt	nein
Zerbst/Anhalt, Stadt	nein
Barleben	nein
Haldensleben, Stadt	ja
Oschersleben (Bode), Stadt	nein
Wolmirstedt, Stadt	nein
Hohenmölsen, Stadt	nein
Naumburg (Saale), Stadt	nein
Weißenfels, Stadt	ja
Zeitz, Stadt	nein
Ballenstedt, Stadt	ja
Blankenburg (Harz), Stadt	ja
Halberstadt, Stadt	nein
Ilseburg (Harz), Stadt	ja
Quedlinburg, Welterbestadt	ja
Thale, Stadt	ja
Wernigerode, Stadt	ja
Biederitz	nein
Burg, Stadt	nein
Genthin, Stadt	nein
Ahlsdorf	nein
Benndorf	nein
Eisleben, Lutherstadt	nein
Helbra	ja
Hergisdorf	ja
Hettstedt, Stadt	ja
Klostermansfeld	nein
Sangerhausen, Stadt	nein
Wimmelburg	ja
Bad Dürrenberg, Solestadt	nein
Merseburg, Stadt	nein
Querfurt, Stadt	nein
Aschersleben, Stadt	nein
Bernburg (Saale), Stadt	nein
Calbe (Saale), Stadt	nein
Schönebeck (Elbe), Stadt	nein
Stäsaft, Stadt	nein
Stendal, Hansestadt	nein
Tangermünde, Stadt	nein
Wittenberg, Lutherstadt	nein

• Festlegung der städtischen Ökosystemgebiete:

Die Mitgliedsstaaten können festlegen, welcher Bereich als städtisches Ökosystemgebiet in den betroffenen Städten und kleineren Städten und Vororten herangezogen wird. Dieser Bereich ist dann von den Vorgaben des Artikel 8 W-VO betroffen. Die Ökosystemgebiete umfassen dabei mindestens die oben beschriebenen Rasterzellen und maximal die gesamte administrative Fläche der von der W-VO betroffenen Gemeinde. Lösungen „dazwischen“ sind möglich. Bund, Länder und Kommunen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die städtischen

Ökosystemgebiete die Rasterzellen umfassen, zuzüglich der ansonsten von den Rändern der Rasterzellen durchschnittenen Ortslagen. Hierdurch sollen künstliche Abtrennungen innerhalb einer Ortslage verhindert werden. Ein möglichst enger Anwendungsbereich vermindert zudem Probleme beim Verlust von Grünflächen im Außenbereich. Durch eine bundeseinheitliche Vorgehensweise ist es zudem möglich, dass die Geodatenätze der städtischen Ökosystemgebiete sowie die erforderlichen Daten zur städtischen Grünfläche und städtischen Baumüberschirmung durch das BMUKN und BfN vorgenommen wird. Dies verringert den Verwaltungsaufwand der Kommunen und Länder.

- Zusammenfassung städtischer Ökosysteme:

Artikel 8 W-VO sieht die Möglichkeit vor, städtische Ökosystemgebiete, die aneinander angrenzen, zusammenzufassen. Im Falle eines Zusammenschlusses müssen die Kommunen gemeinsam die Pflichten, die sich aus der Verordnung ergeben, erfüllen. Daher sollte hierfür auch auf administrativer Ebene ein geeigneter Zusammenschluss und gemeinsame rechtliche Handlungsmöglichkeiten vorliegen. Aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlichen administrativen Voraussetzungen sehen die Empfehlungen des Bundes vor, dass die Entscheidung über potentiell geeignete kommunale Zusammenschlüsse durch die Länder erfolgt. Im Idealfall ist eine Zusammenlegung durch einen Beschluss der betroffenen Gemeinden vorgesehen. Zur Einpflegung der Daten muss eine Meldung von Zusammenschlüssen bis zum 30.11.2025 erfolgen.

- Anwendung der Ausnahmeoption:

Ungefähr die Hälfte der ca. 3.000 betroffenen Kommunen erfüllen die Voraussetzungen, um bis 2030 von der Anwendung des Artikel 8 W-VO ausgenommen zu werden. In Sachsen-Anhalt sind es lediglich 13 Kommunen. Einem klaren Votum der kommunalen Spitzenverbände folgend, wird empfohlen, von der Ausnahmeoption in allen Fällen Gebrauch zu machen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass diese Kommunen ab 2031 trotzdem ein „zufriedenstellendes Niveau“ erreichen müssen.

- Möglichkeit eines Ausgleichs:

Da bis 2030 sowohl bei der Baumüberschirmung als auch den städtischen Grünflächen und ab 2031 bei den städtischen Grünflächen auf die nationale Gesamtfläche abgestellt wird, ist grundsätzlich ein Ausgleich zwischen städtischen Ökosystemgebieten möglich. Ein solcher Ausgleichsmechanismus soll auf Bundesebene erarbeitet werden. Der diesbezügliche Abstimmungsprozess zwischen Bund, Ländern und Kommunen befindet sich jedoch noch in einem frühen Stadium.

II. Artikel 12

Insbesondere ländliche Gemeinden werden auch vom Anwendungsbereich weiterer Artikel der Verordnung betroffen sein. Dies gilt etwa bei Kommunen mit eigenem Waldbesitz. Diese fallen unter Artikel 12 W-VO. Der Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen Aufwärtstrend bei einer Vielzahl von Indikatoren zu erreichen. Dies sind etwa häufige Waldvogelarten, stehendes und liegendes Totholz oder die Vielfalt der Baumarten. Auch hier ist ein Aufwärtstrend beizubehalten, bis ein noch festzulegendes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

III. Fazit

Die Zielrichtung der Verordnung, geschädigte Ökosysteme zu schützen und zu verbessern, um hierdurch Klimaschutz und Klimaanpassung zu ermöglichen, ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Gesunde und klimaresiliente Ökosysteme können zum Klimaschutz beitragen und die Auswirkungen von klimawandelbedingten Extremwetterereignissen verringern. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Praxistauglichkeit der W-VO in ihrer

jetzigen Form. Dies gilt insbesondere für die Umsetzbarkeit, Planbarkeit sowie den damit verbundenen erhöhten personellen und finanziellen Aufwand. Dabei sind die Kommunen in besonderem Maße betroffen. Insofern sind auf europäischer Ebene Anpassungen der Wiederherstellungsverordnung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen praxisgerecht und bürokratiearm umgesetzt werden können. Zudem gibt es im Hinblick auf Artikel 8 in seiner jetzigen Form grundlegende Bedenken. Durch die Ausgestaltung wird die politisch wünschenswerte Nachverdichtung im Innenbereich und auch der Schutz des Außenbereichs gefährdet. Da es sich bei der Wiederherstellungsverordnung um geltendes Recht handelt, ist es jedoch neben der Bestrebung einer Anpassung auf europäischer Ebene erforderlich, die Verordnung in ihrer jetzigen Form möglichst praxisgerecht umzusetzen und sich auf die hiermit verbundenen Verpflichtungen einzustellen.

Die nun in den bundeseinheitlichen Empfehlungen vorgeschlagenen Konkretisierungen sind in engem Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden entstanden. Dementsprechend stellen sie größtenteils auch die aus kommunaler Sicht zu bevorzugende Lösung dar.

1. Artikel 8

- **Festlegung der städtischen Ökosysteme:** Die gewählte Festlegung, bei der lediglich Rasterzellen und angrenzende Ortslagen als Ökosystem gewertet werden, erscheint nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände als die praktikabelste Variante. Durch einen relativ engen Zugschnitt wird vermieden, dass z. B. große Grünflächen im Außenbereich unter den Anwendungsbereich fallen. Hierdurch bleiben Bauprojekte auch im planerischen Außenbereich grundsätzlich möglich und es wird das Risiko vermieden, dass Ereignisse, auf die die Gemeinde keinerlei Einfluss hat (z. B. Waldumbau, Holzernte, Kalamitäten, Verlust bzw. Umbruch von Grünland) zur Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen führt.

- **Anwendung der Ausnahmeoption:** Die Ausnahmeregelung stellt für die Kommunen, die hiervon erfasst sind, zunächst eine deutliche Erleichterung dar. Da die „ausgenommenen“ Gemeinden ab dem Jahr 2031 allerdings ebenfalls in den Anwendungsbereich des Artikel 8 W-VO fallen, müssen sie ab diesem Zeitpunkt gleichfalls einen steigenden Trend aufweisen, bis ein „zufriedenstellendes Niveau“ erreicht ist. Dies ist den betroffenen Städten und Gemeinden klar zu kommunizieren. Da davon auszugehen ist, dass das „zufriedenstellende Niveau“ sich in einem ähnlichen Bereich bewegt, wie die Richtwerte zur Anwendung der Ausnahmeregelung (10 Prozent Baumüberschirmung und 45 Prozent städtische Grünfläche), sollte diesen Gemeinden bei einem Erhalt der bisherigen Werte ein Erreichen des zufriedenstellenden Niveaus möglich sein.

- **Möglichkeit eines Ausgleichs:** Die nationalen Ziele für das Stadtgrün dürfen nicht 1:1 auf die Städte und Gemeinden heruntergebrochen werden. Ein Erfassen jedes Verlustes von Stadtgrün insbesondere auf privaten Grundstücken ist den Gemeinden nicht möglich. Brachflächen müssen weiterhin genutzt werden können. Hierfür ist i. E. auch ein nationales Ausgleichssystem zwingend notwendig. Dieses muss unkompliziert und unbürokratisch ausgestaltet werden.

- **Datengrundlage:** Damit auch kleinere Grünflächen und Baumüberschirmungen und andere Maßnahmen wie Dachbegrünung berücksichtigt werden können und in das Gesamtbild einfließen, ist eine bestmögliche Datengrundlage notwendig. Die von der W-VO vorgesehene EU-weite Datengrundlage Copernicus ist daher um weitere geeignete Daten zu ergänzen. Hier muss sich der Bund bei der EU-Kommission für die Zustimmung zur Nutzung von „Urban Green Eye“ und weiteren Datensätzen einsetzen. Ansonsten besteht das Risiko, dass viele Grünflächen faktisch nicht einbezogen werden können.

2. Artikel 12

Kommunale Forstbetriebe sind seit jeher Vorreiter einer multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung. Die Ziele der W-VO stimmen vielfach mit bestehenden Leitlinien kommunaler Forstwirtschaft überein. Dennoch besteht die Gefahr, dass durch unrealistische Anforderungen, unklare Indikatoren und fehlende Ressourcen gut gemeinte Zielsetzungen ins Leere laufen oder sogar kontraproduktiv wirken. Eine erfolgreiche Umsetzung bedarf deshalb eines verlässlichen und partnerschaftlichen Rahmens, der Freiwilligkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit in den Mittelpunkt stellt. Ohne substanzielle Nachbesserungen der W-VO drohen auch im Forstbereich und in der Landwirtschaft Überforderung, Akzeptanzverlust und das Verfehlen der angestrebten Wiederherstellungsziele.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

TOP 8 – Novellierung des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung hat mit der [Drucksache 8/5888 vom 02.09.2025](#) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht. Hierüber haben wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 08.09.2025](#) informiert. Erfreulich ist es, dass der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt auch einen Vorschlag für die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung enthält. Danach soll § 23 Abs. 5 StrG LSA folgende Fassung erhalten:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband eingerichtete Entwässerungsanlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage entsprechend der Fläche, die für die eigene Straßenentwässerung anzusetzen ist. Der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband obliegt die schadlohe Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband vom Straßenbaulastträger Gebühren nach § 5 KAG LSA oder privatrechtliche Benutzungsentgelte.“

Am 26.09.2025 hatten wir Gelegenheit zur Anhörung im Ausschuss für Infrastruktur und Digitale im Landtag von Sachsen-Anhalt. Bereits in der gemeinsam mit dem Wasserverbandstag schriftlich verfassten [Stellungnahme](#) und auch im Termin haben wir insbesondere die seit vielen Jahren von uns geforderte und nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehene Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung begrüßt und die Abgeordneten ausdrücklich darum gebeten, diese Änderung zu unterstützen. Wir haben in der Anhörung noch eine kleine Änderung angeregt. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung – und somit auch der Niederschlagswasserbeseitigung – ist in § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Gemeinden zugewiesen, die sich für die Aufgabenerfüllung Dritter bedienen können. Dritter im Sinne dieser Regelung muss nicht zwingend ein Abwasserzweckverband sein. In Verbandsgemeinden erfüllt unter Umständen die Verbandsgemeinde zudem an Stelle der Mitgliedsgemeinden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung. Damit die Neuregelung gleichermaßen von allen denkbaren Aufgabenträgern anwendbar ist, haben wir für Satz 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„...Erfolgt die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, vom Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung eingerichtete Entwässerungsanlage...“.

Laut Kurzbericht des Ausschusses wird dieser offensichtlich über das Gesetz noch weiter beraten. In der nächsten Sitzung des Ausschusses am 29.10.2025 steht das Gesetz nicht auf der Tagesordnung.

TOP 9 – Fußverkehr in Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat die Landesgeschäftsstelle zu einem Workshop um das Thema „Fußverkehr in Sachsen-Anhalt“ eingeladen. Um hierüber einen Überblick zu erhalten, soll das Thema in dieser Sitzung diskutiert werden.

Zum Hintergrund

Die Nationale Fußverkehrsstrategie der Bundesregierung wurde 2025 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) beschlossen. Sie verfolgt das Ziel, das Zu-Fuß-Gehen als gleichberechtigte und selbstverständliche Form der Mobilität in Deutschland zu stärken. Zentrales Anliegen der Strategie ist es, die Rahmenbedingungen für den Fußverkehr zu verbessern, um ihn sicherer, attraktiver, barrierefreier und alltagstauglicher zu machen. Sie erkennt an, dass der Fußverkehr einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz, Gesundheit, sozialer Teilhabe und Lebensqualität in Städten und Gemeinden leistet.

Die Strategie benennt sechs zentrale Handlungsfelder:

1. Infrastruktur verbessern – Gehwege, Querungsstellen und Aufenthaltsbereiche sollen sicher, barrierefrei und ausreichend breit gestaltet werden.
2. Planung und Datenbasis stärken – Kommunen sollen durch Leitfäden, Förderprogramme und verlässliche Datengrundlagen in der Planung unterstützt werden.
3. Sicherheit erhöhen – Ziel ist eine deutliche Reduzierung der Zahl von Unfällen und Gefährdungen von Fußgängerinnen und Fußgängern.
4. Fußverkehr in der Stadt- und Verkehrsplanung verankern – Fußverkehr soll in Mobilitätskonzepten, Bebauungsplänen und Förderprogramme systematisch einbezogen werden.
5. Bewusstsein und Kultur fördern – Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote sollen die gesellschaftliche Wertschätzung des Zu-Fuß-Gehens stärken.
6. Kooperation und Forschung ausbauen – Bund, Länder, Kommunen und Forschungseinrichtungen sollen enger zusammenarbeiten, um Innovationen und gute Praxis zu verbreiten.

Der Bund versteht die Strategie vor allem als Rahmen und Impulsgeber, während die konkrete Umsetzung auf Länder- und kommunaler Ebene erfolgt. Kommunen sollen bei Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen unterstützt werden - etwa durch Förderprogramme, Leitfäden und Modellprojekte.

Langfristig verfolgt die Strategie das Ziel, den Anteil des Fußverkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen, die Verkehrssicherheit zu verbessern und den öffentlichen Raum lebenswerter zu gestalten.

- Gibt es Fußverkehrsstrategien in den Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts?
- Welche konkreten Probleme bestehen hinsichtlich des Fußverkehrs?
- Welche Knoten und Wegeverbindungen sind in Ihrer Kommune für Fußverkehr strategisch?
- Wie steht es um die Sicherheit der Schulwege?
- Wird die Fußverkehrsqualität in Bebauungsplänen / städtebaulichen Verträgen verankert?

- Welche kurzfristigen, kosteneffizienten Maßnahmen wären realistisch (Stichwort: Förderung)?
- Welche Indikatoren (KPI) könnten zur Erfolgsmessung verwendet werden?

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

TOP 10 – Mitteilungen

8.1 Sachstand Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt

Hierzu wird mündlich in der Sitzung berichtet.

8.2 Sachstand zum Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt

Der Landtag hat das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz am 11. September 2025 verabschiedet. Das Gesetz trat am 01. Oktober 2025 in Kraft (GVBl. LSA 14/2025 vom 26.09.2025 S. 658). Die darin enthaltene Zahlungsverpflichtung der Anlagenbetreiber gilt für alle Anlagen, die nach dem 01. Oktober 2025 in Betrieb (auch Repowering) genommen werden (Wir berichteten mit [E-Mail-Rundschreiben vom 20.10.2025](#)).

TOP 11 – Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt können Anfragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm